

Wichtige Hinweise zum schriftlichen Antrag auf Zeugen- oder Sachverständigenentschädigung

1) Sie können den Antrag auf Entschädigung schriftlich stellen.

Verwenden Sie dabei das hier vorrätige Formblatt. Die schriftliche Antragstellung wird nur empfohlen, wenn Ihnen das Ausfüllen des Formblatts keine Probleme bereitet oder die Zeugenanweisungsstelle nicht besetzt ist.

Gehen Sie bitte wie folgt vor:

- a) Antragsformular sorgfältig und vollständig ausfüllen. Vergessen Sie bitte nicht die Telefonnummer anzugeben, die wir zur raschen Bearbeitung Ihres Antrags für etwa erforderliche Rückfragen verwenden.
- b) erforderliche Anlagen:
das in der Verhandlung ausgehändigte Formular
„Auszahlungsanordnung für Vergütungen und Entschädigungen nach dem JVEG“ bzw. „Antrag auf Entschädigung“

und falls erforderlich:
weitere Belege, z.B. Bescheinigung über Verdienstausschlag,
Fahrkarten, Taxiquote, Übernachtungsrechnung.
- c) Antrag an der Pforte abgeben, in den Briefkasten am Haupteingang werfen oder per Post an das Amtsgericht, Tittmoninger Straße 32, 83410 Laufen senden.

Fragen zur Entschädigung werden auch unter den in Ziffer 2) genannten Telefonnummern beantwortet.

2) Falls Sie den Antrag nicht schriftlich stellen:

Persönliche Antragstellung bei folgenden Stellen:

In Strafsachen: Zimmer 15 und 16 Erdgeschoß,
Telefon: 08682/911-134 oder 135

In Familiensachen: Zimmer 120/I.Stock, Telefon 08682/911-251

In Zivilsachen: Zimmer 127/I.Stock, Telefon 08682/911-252

Bitte beachten Sie ggf. Vertretungshinweise an den Zimmertüren.

ACHTUNG: DER ANSPRUCH AUF ENTSCHÄDIGUNG ERLISCHT, WENN DER ANTRAG NICHT INNERHALB 3 MONATEN BEI GERICHT EINGEHT.